

# KLIENTEN-INFO

## Irrtum, Verjährung oder Selbstanzeige im Finanzstrafrecht

### Als Folge zur gestohlenen Steuerdaten-CD-ROM

#### ■ Gesetzwidrigkeit als Beweisverwertungsverbot

Deutschland hat nun schon zum zweiten Mal **gestohlene Steuerdaten gekauft**, welche diesmal von Credit Suisse stammen, um Steuerflucht zu bekämpfen. Diese Vorgangsweise wirft die Frage auf, ob sich ein Rechtsstaat über seine eigenen Gesetze, die kriminelle Handlungen unter Strafe stellen, nach dem Motto „der Zweck heiligt die Mittel“ hinwegsetzen darf. Nach **allgemeinem Rechtsverständnis** handelt es sich um **Datendiebstahl** sowie um **Hehlerei** durch den Staat. Dieser unterstützt den Dieb, die Tat zu verheimlichen und kauft das Diebsgut, um es zu verwerten. Die **Verwertung** könnte der Staat noch damit rechtfertigen, auf diese Weise zu jenen Mitteln zu kommen, auf die er einen Rechtsanspruch hat (hinterzogene Steuern), den er allerdings nur mit rechtsstaatlichen Mitteln durchsetzen dürfte. Der Tatbestand der **Verheimlichung** ist jedenfalls erfüllt, da er den **Datendieb deckt**, ihm in einer Nacht-und-Nebel-Aktion sogar eine beträchtliche Summe zahlt und sich damit zum Handlanger des Verbrechens macht, statt ihn zur Verantwortung zu ziehen. Für **Österreich** ist die Lage anders, weil es die Daten nicht kauft, sondern im Wege der EU-Amtshilfe von Deutschland erhält. Der **Datendiebstahl** ist gem. § 119a öStGB seit 1. Oktober 2002 (BGBl I 134/2002)

ein **Privatanklagedelikt**. Innerstaatlich besteht gem. § 166 StPO und § 98 Abs. 4 FinStrG nur in den dort genannten Fällen (z.B. Aussage unter Folter etc.) ein **Beweisverwertungsverbot**, aber nicht bei jeder Gesetzesverletzung. Datendiebstahl ist nicht angeführt. Es ist allerdings auf **Art. 8 Abs. 2** der **Europäischen Grundrechtecharta** zu verweisen:

#### *Schutz personenbezogener Daten*

- (1) *Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*
- (2) *Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf einer sonstigen*

### INHALT

- Irrtum, Verjährung oder Selbstanzeige im Finanzstrafrecht
- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) – Zusammenfassende Meldung (ZM) und Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)
- Korruptionsprävention und -bekämpfung in Österreich
- Neue mietrechtliche Richtwerte ab 1. April 2010  
Auswirkung auf die Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen ab 2011

Gesehen	Tag:							
	Name:							

*gesetzlich* geregelten legitimen **Grundlage verarbeitet** werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschrift wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

EU-Recht ist grundsätzlich zwingendes Recht! Der EuGH hat wiederholt die missbräuchliche Datenverwendung für Mitgliedstaaten verboten, woraus ein Beweisverwertungsverbot ableitbar ist und ein Höchstgericht gegebenenfalls ein Ersuchen auf Vorabentscheidung des EuGH stellen müsste. Begründet der Betroffene in einem **innerstaatlichen gerichtlichen Verfahren** unter Berufung auf die EU-Grundrechtecharta ein solches Begehren, wird ihm das voraussichtlich kaum nützen, da sich das **Gericht auf ein nicht vorhandenes innerstaatliches Beweisverwertungsverbot stützen** kann. Auf Basis dieses Verfahrensrechtes wird der Betroffene daher seine Entscheidung treffen müssen, indem er folgende **Rechtshilfen** ausschöpft:

#### ■ Schutz vor einer Finanzstrafe

##### • **Schuldausschlussgrund gem. § 9 FinStrG**

Bei einem **entschuldbaren Rechtsirrtum** liegt ein **Strafausschlussgrund** vor. Ist der Irrtum unentschuldigbar, handelt es sich um Fahrlässigkeit, für die ein geringeres Strafausmaß vorgesehen ist. Der Grundsatz, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, ist dann nicht maßgebend, wenn die Handlung auf einer vertretbaren Rechtsauffassung beruht. Das hängt wiederum davon ab, ob eine Norm klar erkennbar ist, eine gesicherte Rechtsprechung bzw. Meinung in der Fachliteratur vorliegt bzw. im Zweifelsfall fachkundiger Rat eingeholt worden ist. Übertriebene Recherchen bei der Rechtsfindung sind nicht anzustellen, wie dies aus der „**Denksportjudikatur**“ des VwGH hervorgeht. Seiner Natur nach muss der Irrtum nicht bewiesen, aber glaubhaft gemacht werden. Ob eine Schutzbehauptung vorliegt, unterliegt der Beurteilung der Behörde. Im Zweifelsfall ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden. Für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen erschließt sich die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht aber nicht ohne weiteres, sodass ein Rechtsirrtum nichts Außergewöhnliches ist. Der Abzug einer Kapitalertragssteuer im Quellenstaat (z.B. EU-Quellensteuer), kann u.U. zur Auffassung führen, dass damit die Steuer abgegolten ist. Es sei diesbezüglich aber auf die Rechtsauffassung eines Innsbrucker Schöffensenates verwiesen, wonach das Nichtwissen um die inländische Veranlagung ausländischer Kapitaleinkünfte als „**weltfremd**“ bezeichnet wird.

##### • **Verjährung der Strafbarkeit gem. § 31 FinStrG**

Sie ist ein „**Minenfeld**“ im steuerlichen Sinne.

**1 Jahr** für Finanzordnungswidrigkeiten.

**3 Jahre** für Ordnungswidrigkeiten bei selbst zu berechnenden Abgaben.

**5 Jahre** für die übrigen Finanzvergehen.

**10 Jahre** jedenfalls bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist (absolute Verjährung).

Für den **Eintritt der Verjährung** ist zunächst die **Feststellung seines Beginnes** erforderlich, was im Einzelfall **problematisch** sein kann. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt sie erst mit dessen Eintritt zu laufen, aber nie früher als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet. Bei Dauerdelikten und Unterbrechungstatbeständen beginnt sie bei jedem sonstigen Steuervergehen jeweils von vorne zu laufen. Die **Verwaltungs-Finanzstrafe** kann bis zum **Doppelten des verkürzten Betrages** ausmachen oder in einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten bestehen. Übersteigt der strafbestimmende Wertbetrag **€ 75.000,-**, ist das **Gericht** zuständig (es droht neben der Geldstrafe **Gefängnis** bis zu 2 Jahren) und es gelten die längeren Verjährungsfristen gem. § 57 StGB. Wer also seine Hoffnung auf Verjährung setzt, ist gut beraten einen Spezialisten für Finanzstrafrecht beizuziehen.

##### • **Fehlerfreie Selbstanzeige gem. § 29 FinStrG**

Sie hat ohne Verzug zu erfolgen und alle Umstände offen zu legen, um **Straffreiheit** zu erlangen. Der/die Täter (zutreffendenfalls auch die juristische Person) sind explizit zu benennen und die hinterzogene Abgabe ist zu entrichten, wobei eine Stundung bis zu 2 Jahren möglich ist. Straffreiheit tritt aber nicht ein, wenn bereits Verfolgungshandlungen im Gange sind, die Tat schon entdeckt ist oder bei einer finanzamtlichen Prüfung nicht zu Beginn der Amtshandlung eine Offenlegung erfolgte. Einem Ritt über den Bodensee gleicht es, auf eine Anfrage des Finanzamtes in Form des „**Ergänzungs- oder Auskunftsersuchens**“ zu warten. Ob eine bejahende Antwort in diesem Fall noch als strafbefreiende Selbstanzeige zu werten ist, hängt davon ab, ob es sich bereits um eine Verfolgungshandlung nach der Tatentdeckung handelt, was für den Steuerpflichtigen schwer erkennbar ist. Auch bei der Selbstanzeige ist die Beiziehung eines Fachkundigen ratsam. Bei „**erfolgreicher**“ Selbstanzeige sind erfahrungsgemäß die hinterzogenen Steuern der letzten 7 bis 8 Jahre (siehe Verjährungsproblematik) samt Zinsen nachzuzahlen.

#### ■ **Schlussbemerkung**

Nicht nur die aktuelle „**Datenaffäre**“ soll Anlass für Überlegungen hinsichtlich der Rückführung oder steuerlichen Sanierung von Vermögen aus bzw. in der Schweiz sein. **Ab 2011** ist mit einem **Amtshilfeabkommen** nach **OECD-Standard** zu rechnen. Die Schweiz behält sich voraussichtlich die Verweigerung der Amtshilfe bei gestohlenen Daten vor. Weiters sei auf jene **EU-Mitgliedsländer** hingewiesen, bei denen aufgrund der **EU-ZinsRL** bereits jetzt der automatische **Informationsaustausch** besteht. Soweit es sich bloß um nicht deklarierte Kapitalerträge handelt, kann

sich die Problematik ja noch in Grenzen halten. Ans Eingemachte aber geht es, wenn es sich um **Schwarzgeld** oder **Geldwäscherei** (§ 165 StGB) handelt. Den Nachweis hierfür hat die Behörde zu erbringen, da ein Negativbeweis für den Beschuldigten nicht besteht. Abschließend sei auf ein kurioses Urteil des Fürstlichen Landgerichtes Liechtenstein hingewiesen, in welchem Presseberichten zufolge, die LGT-Treuhand AG dem Kläger (Steuersünder) eine **Entschädigung** von € 7,3 Mio. zu zahlen hat, weil er **mangels** rechtzeitiger **Information** über den Datendiebstahl, **nicht** die Rechtswohltat der **Selbstanzeige** in Anspruch nehmen konnte.

**Resümee:** Aufgrund des geltenden **Verfahrensrechtes** haben Betroffene kaum eine andere Chance, als durch die genannten Rechtshilfen eine Finanzstrafe zu vermeiden. Das ändert aber nichts an den **materiellen Unrechtstatbeständen** (Datendiebstahl und Hehlerei), die nach einem **gesonderten Strafverfahren** gegen die Täter rufen. Sich auf EU-Recht zu verlassen bleibt besonders Mutigen vorbehalten. ■

## Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) – Zusammenfassende Meldung (ZM) und Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)

### ■ Beschreibung

- **UVA-Formular U30:** In diese Steuererklärung hat der Unternehmer gem. § 21 UStG seine steuerbaren Umsätze einzutragen und die Umsatzsteuervorauszahlung selbst zu berechnen. Wird die Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet oder es ergibt sich keine, so entfällt deren Einreichung lt. VO-BGBI II 2002/462, wenn im vorangegangenen Jahr die Umsätze € 100.000,- nicht überstiegen haben.
- **ZM-Formular U 13:** In diese Steuererklärung hat der Unternehmer gem. Art. 21 Abs. 3–9 UStG seine innergemeinschaftlichen **Warenlieferungen** und **ab 1. Jänner 2010** auch seine **grenzüberschreitenden Leistungen**, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (RCS) samt **UID-Nr.** einzutragen.
- **UID-Nr.** Gem. Art. 28 hat das Finanzamt dem Unternehmer, dem das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht, auf Antrag eine UID-Nr. zu erteilen. Seit **1. Jänner 2010** kann die **Bestätigungsabfrage** lt. Rz 4353 UStR auch per FinanzOnline hinsichtlich Stufe 1 und 2, sowie der österreichischen UID-Nr. eingeholt werden.

### ■ Unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen

- **Einreichungstermine**  
– Die **UVA** ist **monatlich** spätestens am 15. Tag des auf den Vorauszahlungszeitraum zweitfolgenden Monats einzureichen. Überstieg der Umsatz des Vor-

jahres nicht **€ 30.000,-** so ist **ab 1. Jänner 2010** das **Vierteljahr** der Vorauszahlungszeitraum.

- Für die **ZM** gelten die gleichen Grundsätze, allerdings mit dem Unterschied, dass sich die **Einreichungsfrist** seit 1. Jänner 2010 auf das **Ende des Folgemonats** verkürzt. Rz 4.153 UStR sieht für die Zeit von **Jänner bis Juni 2010** eine **Toleranzregelung** vor, wonach kein Verspätungszuschlag verhängt wird, wenn bis **15. des zweitfolgenden Monats** die Einreichung erfolgt.

### • Inhalte

#### **Grenzüberschreitende sonstigen Leistungen**

- **sind** in die **UVA nicht aufzunehmen**, wenn für die USt- Pflicht das Empfängerortprinzip gilt und somit in Österreich nicht steuerbare Umsätze vorliegen.
- **sind** in die **ZM aufzunehmen**. Die Aufnahme richtet sich nach dem **Zeitpunkt der Leistungserbringung**, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder Vereinnahmung des Entgeltes (z.B. Anzahlung). Dies gilt laut BMF-GZ SZK 010219/0059-USt/2010 **auch** bei „**Ist-Versteuerung**“, wobei vereinbarte Vorschüsse, Teilzahlungen oder laufende Anzahlungen aufzunehmen sind, wenn der Leistungsempfänger entsprechend vorgeht. Nähere Anleitungen zum Ausfüllen der ZM sind **U 13a** zu entnehmen, insbesondere betreffend ig. Lieferungen und Leistungen, Verbringungen, Dreieckgeschäften, nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen etc.

### • Form der Einreichung

Sowohl die **UVA** als auch die **ZM** sind **elektronisch** zu übermitteln. Ist dies mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, sind die **amtlichen Vordrucke (U 30 bzw. U 13)** zu verwenden. ■

## Korruptionsprävention und -bekämpfung in Österreich

### ■ Behörden

- **Korruptionsstaatsanwaltschaft(KStA)** für den **Justizbereich**. BGBI. I 98/2009 KorrStrÄG.  
Sie besteht **seit 1. Jänner 2009** am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet, zur Durchführung einer bundesweiten Verfolgung von Korruption sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der EU sowie den Justizbehörden der EU-Mitgliedsstaaten.
- **Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)** für den **Verwaltungsbereich** BGBI. I 72/2009

Zur bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur **Zusammenarbeit** mit der **KStA**, sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen Einrichtungen, besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisations-

einheit des BMI für das gesamte Bundesgebiet das **BAK**, als Nachfolgeamt des BIA (Büro für interne Angelegenheiten). Beginn der Amtstätigkeit laut Gesetz ist der **1. Jänner 2010**, es ergaben sich aber Anlaufschwierigkeiten.

### ■ **Einschlägige strafbare Tatbestände nach dem StGB im Überblick**

- Missbrauch der Amtsgewalt § 302
- Bestechlichkeit § 304
- Vorteilsannahme § 305
- Vorbereitung der Bestechlichkeit § 306
- Bestechung § 307
- Vorteilszuwendung § 307
- Vorbereitung der Bestechung oder Vorteilsannahme § 307b
- Verbotene Intervention § 308
- Untreue bei Amtsträger §§ 153, 313, 74 (1) Z 4a
- Geschenkannahme durch Machthaber § 153a
- Wettbewerbsbeschränkende Absprache im Vergabeverfahren § 168b
- Schwere und gewerbsmäßiger Betrug §§ 147, 148
- Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte § 168c Abs. 2
- Geldwäscherei § 165
- Kriminelle Vereinigung §§ 278, 278a

### ■ **Leistungserbringung durch**

#### • **KStA**

Im Jänner 2009 hat sie ihre Tätigkeit mit 3 Staatsanwälten aufgenommen, aktuell sind 7 beschäftigt. Geplant waren 15 bis 20, allerdings unter „Budgetvorbehalt“, was auch für die Errichtung der Außenstellen (Linz, Innsbruck und Graz) gilt. Als **Betätigungsfeld** gelten insbesondere: Beschaffung im **öffentlichen Bereich**, Bauwesen, Polizei, Fremdenrecht und Rotlicht. Die Verfolgung der Korruption im **privaten Sektor** bleibt im Wesentlichen weiterhin der **allgemeinen Staatsanwaltschaft vorbehalten**. Da es keine „Kronzeugenregelung“ gibt, ohne die korrupten Netzwerken kaum beizukommen ist und das „Anfüttern“ von Beamten seit 1. September 2009 (KI-Folge 198) wieder zurückgenommen wurde, erleichtert das nicht die Ermittlungen. Anonymen Anzeigen an die örtliche Polizeidienststelle kann allerdings nachgegangen werden. Aus 1.230 Anzeigen im vergangenen Jahr resultieren aber nur 16 Anklagen! Seit 1. März 2010 besteht die Möglichkeit der anonymen Korruptions- und Betrugsanzeige im Zusammenhang mit EU-Geldern an die „OLAF“ unter [http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/contact\\_us/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/anti_fraud/contact_us/index_de.html)

#### • **BAK**

Der **Privatsektor fällt** ebenfalls größtenteils aus dem Kompetenzbereich **heraus**. Aufgabe ist die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in Form der Prävention, Edukation, Repression und internationalen Kooperation. Sie stellt sich demnach als **Präventiveinrichtung** und **Ermittlungsbehörde** dar. Der Leistungsnachweis wird erst zu erbringen sein. ■

## Neue mietrechtliche Richtwerte ab 1. April 2010

### ■ **Richtwerte**

Gem. § 5 Richtwertgesetz (BGBl I 25/2009) erfolgte mit Kundmachung (BGBl II 93/2010 v. 23.3.2010) die Feststellung der **ab 1. April 2010 gültigen Richtwerte** für Mieten in Altbauwohnungen ab 1. März 1994, die auf Basis des VPI 2000 nach folgender Berechnung valorisiert wurden: VPI Ø 2007 zu Ø 2009 d.s. 114,6 zu 118,9 = 3,75 % d.s. rd. 3,8% Erhöhung. Dadurch ergeben sich folgende Richtwerte pro m<sup>2</sup>

	2010 Euro	2009 Euro
Burgenland	4,47	4,31
Kärnten	5,74	5,53
Niederösterreich	5,03	4,85
Oberösterreich	5,31	5,12
Salzburg	6,78	6,53
Steiermark	6,76	6,52
Tirol	5,99	5,77
Vorarlberg	7,53	7,26
Wien	4,91	4,73

Die **nächste Anpassung** wird per **1. April 2012** erfolgen.

### ■ **Sachbezugsbewertung für Dienstwohnungen 2011**

Gem. § 2 der Verordnung (BGBl. II 468/2008) ist als monatlicher Quadratmeterpreis der jeweils am **31. 10. des Vorjahres** geltende **Richtwert** als Sachbezugswert für eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte Wohnung maßgebend. Zu unterscheiden ist, ob es sich um eine Mietwohnung oder Eigentumswohnung handelt und wie weit die Wohnung von einer sog. „Normwohnung“ abweicht, wodurch es zu bestimmten Abschlägen kommen kann. Die **oben angeführten Richtwerte 2010** sind demnach **ab 2011** für die Sachbezugsbewertung **maßgebend**. (vgl. KI-März und KI-April 2009). ■

## VORSCHAU

- **Mitarbeit im Familienbetrieb**
- **Wohnungseigentumsgemeinschaft im Steuerrecht**
- **PKW-Sachbezug und KM-Geld**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at), Homepage [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at). Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.